

Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (Lieferant) zur AVBFernwärmeV (Stand: 01.05.2024)

Der Lieferant stellt im Bereich der von ihm verlegten Wärmeverteilungsanlagen Fernwärme zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

§ 1 Art der Versorgung

- (1) Zur Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung dient Heizwasser als Wärmeträger. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung entnommen werden. Notwendige technische Angaben wie z. B. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie Temperaturabsenkungen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Die Kundenanlage ist entsprechend aus-zulegen.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlauf-temperatur in den Sommermonaten und während der Nachtzeit abzusenken.
- (3) Die dem Kunden zur Verfügung zustellende Leistung in kW (Wärmebedarf) wird mit dem Lieferanten vertraglich vereinbart und entsprechend technisch begrenzt. Ändert sich der Wärmebedarf der Gebäude, z. B. durch Anschluss bislang nicht versorgter Gebäude, Gebäudeteile oder Einrichtungen, so verpflichtet sich der Kunde, dem Lieferanten hiervon so frühzeitig schriftlich Mitteilung zu machen, dass diesem die Bereitstellung eines geänderten Wärmebedarfs möglich ist.

§ 2 Umfang der Versorgung

- (1) Die Wärmelieferung erfolgt im gesamten Lieferjahr.
- (2) Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Kunde seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz des Lieferanten zu decken, es sei denn, dass dieser sich hierzu technisch bzw. wirtschaftlich außerstande erklärt. Das Recht des Kunden aus § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Lieferanten. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

§ 3 Übergabestellen und Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Wärmeübergabe erfolgt an der Übergabestelle gem. § 10 AVBFernwärmeV. Die Wärmeübergabestation ist Eigentum des Lieferanten. Eigentums-grenzen sind die Ausgangsflansche der im Eigentum des Lieferanten stehenden Wärmeübergabestation. Eine hiervon abwei-chen-de Regelung muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Wärme-zähler, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, ist Eigentum des Lieferanten, werden von diesem gewartet und betrieben. Alle Einrichtungen gemäß Absatz (1) und (2) gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 96 BGB errichtet und eingefügt.
- (3) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung des Wärmemengenzählers, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Jeder Verlust bzw. jede Beschädigung sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die für den Betrieb der Wärmeübergabestation, des Fernwärmehausanschlusses und aller zusätzlichen Einrichtungen benötigten Räume werden dem Lieferanten für die Laufzeit des Vertrages von dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Hausinstallation ab der Eigentums-grenze. Die in Satz 1 genannten Anlagen haben jederzeit den jeweils gesetzlichen Anforderungen und den technischen Regeln und Richtlinien zu entsprechen.
- (6) Werden an der Kundenanlage Arbeiten durchgeführt, die störende Rückwirkungen auf die An-lagen des Lieferanten haben können, so ist dieser hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Werden dem Kunden die Kundenanlage betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Lieferjahr, Ablesung und Abrechnung

- (1) Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ablesung des Wärme-zählers erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der Lieferant ist berechtigt, andere Ablesezeiträume zu wählen.
- (3) Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs und des Jahresgrundpreises erfolgt in der Regel ein-mal jährlich. Der Lieferant ist berechtigt, andere Abrechnungszeiträume zu wählen. Das Recht des Kunden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (4) Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 11 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden.
- (5) Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
 - bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres,
 - bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
 - Lastschriftverfahren,
 - per Überweisung oder
 - bar im Servicecenter
zu leisten.
- (2) Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklast-schriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträ- ge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- (3) Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungs-beträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter An-gabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr für Barzahlungen beträgt pro Einzahlung 6,30 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 6 Kosten infolge Zahlungsverzugs

SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Spermitteilung	15,00 €*	
Inkassogang	36,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten	10,00 €*	
Rechnungskorrektur aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden	30,00 €	35,70 €
Rechnungskopie oder zusätzliche Rechnung auf Kundenwunsch	10,00 €	11,90 €
Adressfeststellung	10,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	17,85 €
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

§ 7 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- (1) Der Anschluss an das Wärmenetz ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Entsprechende Anträge sind beim Lieferanten erhältlich.
- (2) Der an den Lieferanten zu zahlende BKZ errechnet sich auf Grundlage der Regelung in § 9 AVBFernwärmeV.

§ 8 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Die Herstellung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Entsprechende An-träge sind beim Lieferanten erhältlich.

§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß §§ 13 – 15 AVBFernwärmeV

- (1) Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch den Lieferanten.
- (2) Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer dem Lieferanten rückständige Rechnungsbeträge bzw. Mahnkosten zu erstatten.
- (3) Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt durch Beauftragte oder Mitarbeiter des Lieferanten. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme bis zum Liefergrenze (Anschluss der Hausinstallation an der Wärmeübergabestation).
- (4) Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.
- (5) Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Er hat diesem alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation entstehen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft und die Einwirkung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- (6) Schäden an Hausanschlüssen und Wärmeübergabestationen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind dem Lieferanten umgehend zu melden. Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Lieferanten die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten, sofern ihn hierfür ein Verschulden trifft.
- (7) Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden (sog. direkter Anschluss), dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z. B. bei Aussetzungen der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen.
- (8) Die von dem Lieferanten angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Der Lieferant ist berechtigt, bei unberechtigter Entfernung Kostenerstattung zu verlangen.
- (9) Für die Inbetriebnahme des Anschlusses werden dem Kunden von SWS folgende Entgelte erhoben:

	netto	brutto
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage	49,00 €*	58,31 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass diese Beträge nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

§ 10 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Versorgungsunterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden von SWS folgende Entgelte erhoben:

	netto	brutto
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung	42,00 €	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	49,00 €	58,31 €

Bei Nichtantreffen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers zum vereinbarten Termin werden die Kosten, die für die vergebliche Anfahrt der SWS entstanden sind, nach Aufwand dem Kunden weiterberechnet und in Rechnung gestellt.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass diese Beträge nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (4) Die Schadensersatzpflicht beider Vertragsparteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbares Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in den Punkten 6, 9 und 10 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in den Punkten 6, 9 und 10 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur AVBFernwärmeV treten zum 01.05.2024 in Kraft.